

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Richtlinien für die schulpsychologische Beratungstätigkeit in Hessen

Erlass vom 21. September 2017

II.5 – 540.042.030-00081

Gült. Verz. Nr. 7200

I. Allgemeines

Die Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ergeben sich aus dem Hessischen Schulgesetz, der Geschäftsordnung für die Staatlichen Schulämter und dem aktuellen Leistungskatalog der Staatlichen Schulämter. Die Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen umfasst insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern (Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150)). Sie unterstützen hierbei auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden der Psychologie die pädagogische Arbeit primär der öffentlichen Schulen und fördern deren Weiterentwicklung. Schulpsychologische Arbeit befasst sich sowohl mit aktuellen Problemen des Schulalltages (z.B. Leistungsversagen, Ängste, Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte) als auch präventiv mit der Gestaltung und Entwicklung von Schule (z.B. Vermeiden von Belastungen, Supervision, Teamentwicklung). Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beschäftigen sich darüber hinaus auch mit den übergreifenden Themenfeldern Krisenmanagement, Sucht- und Gewaltprävention, Hochbegabung, Migration und Flüchtlingsberatung sowie Teilleistungsstörungen.

II. Schulpsychologische Beratungen und Untersuchungen

1. Schulpsychologische Beratung ist ein freiwilliges Angebot für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler und beinhaltet einen konkreten Beratungsauftrag, der auch diagnostische Untersuchungen umfassen kann.
2. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gewinnen Untersuchungsergebnisse durch Anamnese, Exploration, psychodiagnostische Verfahren und Verhaltensbeobachtungen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit im Hinblick auf den sachlichen Inhalt nicht an Weisungen gebunden. In den Fällen des Abschnitts II Nr. 7 sind die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Weisungen der Schulaufsichtsbehörde gebunden. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Weisungen des Dienstvorgesetzten und der Fachaufsicht unberührt.
3. Sofern Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf Anfrage von Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleiter oder auf Veranlassung von Schulaufsichtsbehörden tätig werden und die betroffenen Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme an den erforderlichen Einzeluntersuchungen nicht verpflichtet sind, können diese nur durchgeführt werden, wenn die Sorgeberechtigten betroffener Minderjähriger oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler selbst mit der Untersuchung einverstanden sind. Ggf. ist dies mit Hilfe einer Einverständniserklärung sicherzustellen.
4. Sofern Lehrkräfte eine schulpsychologische Beratung zum Umgang mit einer Klasse, Gruppe oder in Bezug auf bestimmte Unterrichtssituationen beantragen, so ist diese einschließlich erforderlicher Hospitationen im Unterricht ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten möglich, solange keine personenbezogene Diagnostik einzelner Schülerinnen oder Schüler durchgeführt wird. Kommt es im Anschluss an die Beratung der Lehrkraft zu Einzelfallberatungen im Auftrag der Sorgeberechtigten, so können die Beobachtungen aus dem Unterricht in die Beratung einfließen.
5. Sofern Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf Wunsch von minderjährigen Schülerinnen oder Schülern tätig werden, ist ein einmaliges Beratungsgespräch zulässig. Werden darüber hinaus weitere Beratungen und/oder Maßnahmen erforderlich, sind diese nur zulässig.

sig, wenn sie mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten erfolgen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler schulpsychologische Beratungen eigenständig in Anspruch nehmen. Die Sorgeberechtigten sind darüber durch die beratende Schulpsychologin oder den beratenden Schulpsychologen zu unterrichten. Nur bei gewichtigen Gründen darf von dieser Unterrichtung abgesehen werden.

6. In akuten Krisensituationen, bei einer Gefährdungseinschätzung oder wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, kann eine Beratung von Schülerinnen und Schülern ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten erfolgen.
7. Sofern Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Untersuchungen durchführen, zu deren Teilnahme die betroffenen Schülerinnen oder Schüler aufgrund § 71 Abs. 1 HSchG verpflichtet sind, bedürfen diese keines Einverständnisses der Betroffenen und der Sorgeberechtigten. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen der Schule das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln (§ 83 Abs. 6 HSchG).
8. Schulleitung und Lehrkräfte geben Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Einsicht in alle zur Diagnosestellung und Beratung erforderlichen Unterlagen und gewähren ihnen die nötige Unterstützung bei ihrer Arbeit. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, Unterrichtsbesuche nach vorheriger Ankündigung durchzuführen.
9. Schulpsychologische Untersuchungen und Beratungen werden in der Regel ohne Anwesenheit Dritter durchgeführt. Über die Heranziehung oder die Anwesenheit Dritter entscheiden in den Fällen des Abschnitts II Nr. 7 die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen; in den übrigen Fällen entscheidet die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern, wenn bei Anamnese, Exploration oder Durchführung psychodiagnostischer Verfahren und Verhaltensbeobachtung Dritte anwesend sein sollen.
10. Mit anderen Beratungseinrichtungen, z.B. mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFZ, des Schulärztlichen Dienstes, der Jugendämter, der

Erziehungsberatung, der Suchtberatung und der Berufsberatung arbeiten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erforderlichenfalls im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen. Für Auskünfte an diese Einrichtungen oder an Dritte gilt Abschnitt III entsprechend.

III. Schweigepflicht und Entbindung von der Schweigepflicht

1. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen als Berufspsychologen der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Diese gilt auch gegenüber Vorgesetzten. Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulaufsichtsbehörden dürfen nur dann Auskünfte oder Ergebnisse einer Beratung und/oder Untersuchung mitgeteilt oder Akteneinsicht gewährt werden, wenn dies von der Schweigepflichtentbindung der Betroffenen umfasst wird. Dies gilt entsprechend für die vertrauliche Beratung von Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleitern bei innerschulischen oder dienstlich relevanten persönlichen Angelegenheiten.
2. Im Erstgespräch mit Ratsuchenden weisen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf die bestehende Schweigepflicht hin und vereinbaren bei Bedarf eine dem jeweiligen Fall angemessene schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber beratungsrelevanten Personen und Institutionen. Trotz Entbindung von der Schweigepflicht kann für bestimmte Beratungsinhalte Vertraulichkeit zugesichert werden. Innerhalb der Berufsgruppe hessischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist von einer konkludenten Einwilligung auszugehen, wenn aufgrund besonderer Umstände weitere Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in die Beratung einbezogen werden.
3. In Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Unterrichtung der Sorgeberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden würde, gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den Sorgeberechtigten. Nach den Regelungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, ist insbesondere in den Fällen des § 4 Abs. 3 KKG, eine enge Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern erforderlich.

4. Sollten die Voraussetzungen der Anzeigepflicht zur Verhinderung bestimmter, schwerwiegender Straftaten nach §§ 138, 139 Abs. 3 StGB oder die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB erfüllt sein, entfällt eine ggf. vorhandene Schweigepflicht. Vom rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB können insbesondere solche Taten erfasst sein, die zwar nicht im Katalog des § 138 StGB aufgeführt sind, aber dennoch - wie beispielsweise der Kindesmissbrauch - einige Erheblichkeit aufweisen. Im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB ist eine Interessenabwägung der betroffenen Rechtsgüter vorzunehmen. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe muss entscheiden, ob diese oder dieser dem einen Rechtsgut (ein nach § 34 StGB geschütztes Rechtsgut einer ansonsten gefährdeten Person) den Vorzug vor einem anderen Rechtsgut (Vertraulichkeit der Information) gibt. Diese am Maßstab des § 34 StGB individuell vorzunehmende Abwägung sollte dokumentiert werden. Im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen wird auf die Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Weitergehende gesetzliche Offenbarungspflichten oder Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt.
5. Unabhängig von vorstehenden Regelungen und unter Beachtung des Schutzes von Persönlichkeitsrechten und des Datenschutzes sind Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verpflichtet, Dienstvorgesetzten und der zuständigen Fachaufsicht im Hessischen Kultusministerium allgemein Auskunft über Art, Umfang und Dauer ihrer Tätigkeit zu erteilen.

IV. Auskünfte als psychologische Sachverständige und psychologischer Sachverständiger vor Gericht und in den Medien

1. Für Aussagen (z.B. gutachterliche Äußerungen) vor Gericht bedürfen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen einer Aussagegenehmigung oder der Zustimmung der oder des Vorgesetzten.
2. Im Zivil- und Verwaltungsprozess können sie vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, sofern sie nicht von der Schweigepflicht entbunden sind. Auf ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess können sich Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nicht berufen.
3. Für Stellungnahmen und Auskünfte gegenüber der Presse und anderen Medien ist nach der Geschäftsordnung der Staatlichen Schulämter in der Regel die Amtsleitung zuständig. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen holen in diesen Fällen die Zustimmung der Amtsleitung ein, bevor sie öffentlich Stellung nehmen.

V. Falldokumentation und Datenschutz

1. Voreinerschulpsychologischen Beratung von Schülerinnen und Schülern werden personenbezogene Angaben, ggf. ein schriftliches Einverständnis für die psychologische Untersuchung und bei Bedarf die Entbindung von der Schweigepflicht erfasst (z.B. durch einen schriftlichen Anmeldebogen).
2. Alle wesentlichen Ergebnisse der schulpsychologischen Beratungstätigkeit (z.B. Gutachten, Stellungnahmen, Empfehlungen, Aktenvermerke) halten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in einer Fallakte fest. Sofern nicht anders geregelt, gilt hierzu der jeweils geltende Aktenführungserlass des Landes Hessen. Das optionale Führen einer zusätzlichen Handakte obliegt den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nach individueller Abwägung.
3. Bei der weiteren Verarbeitung der erhobenen Daten muss die Frage nach der Erforderlichkeit gestellt und die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Eine Auswertung anonymisierter und auf Einzelpersonen nicht zurück verfolgbarer Daten für statistische Erhebungen im Zusammenhang mit Evaluationsvorhaben zur Qualitätssicherung (z.B. für eine landesweite Fallstatistik) ist erlaubt.
4. Die von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur automatisiert verarbeitet und archiviert werden, wenn sie dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik und den geltenden datenschutzrechtlichen Standards hinreichend sicher (z.B. mit Hilfe einer geeigneten Software) verschlüsselt und in extra geschützten Bereichen des Intranets abgelegt sind. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Dritter erforderlich ist (§ 83 Abs. 6 HSchG).

5. Die schulpsychologische Fallakte und eine ggf. vorhandene Handakte sind unter Verschluss zu halten. Sie sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Schließung der Akte aufzubewahren und zu vernichten, wenn sie nicht seitens des Staatlichen Schulamts dem Hessischen Staatsarchiv anzubieten sind. In der Regel werden schulpsychologische Fallakten frühestens mit dem Ende der Schulpflicht einer Schülerin bzw. eines Schülers und spätestens mit dem Ende des Besuchs einer hessischen Schule geschlossen. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist dürfen Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und die Sorgeberechtigten Einsicht in die sie betreffenden Fallakten nehmen, solange nicht der Datenschutz anderer Personen davon betroffen ist.
6. Die Weitergabe einer schulpsychologischen Fallakte kann innerhalb der Schulpsychologie bei Umzug eines Schülers oder einer Schülerin in ein anderes Bundesland auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen.

VI. Ein- und Ausgänge per Post und E-Mail

1. Eingänge, die an das Staatliche Schulamt gerichtet sind, und die Zusätze „Schulpsychologie“ oder den Namen einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen enthalten, werden ungeöffnet weitergeleitet.
2. Schriftstücke der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für den Versand, die vertraulich sind, werden zur Absendung vorbereitet, auf dem Umschlag mit dem Vermerk „Vertraulich“ versehen und verschlossen an die Poststelle zur Versendung weitergeleitet.
3. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die im Zuge einer Beratung per E-Mail mit Ratsuchenden kommunizieren, unterliegen hierbei der Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten in der Hessischen Landesverwaltung und haben insbesondere die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu beachten.
4. Informationen per E-Mail an allgemeine schulische und andere Postfächer dürfen keine personenbezogenen Daten wie z.B. Gutachten enthalten. Im Betreff-Feld sind der Adressat der E-Mail (z.B. die zuständige Lehrkraft) sowie ein Hinweis auf die Vertraulichkeit ohne Nennung von Schülernamen anzugeben.

VII. Gültigkeit

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vergütung der Prüferinnen und Prüfer für die Abiturprüfungen für Nichtschüler und die Ergänzungsprüfungen zum Latinum/Graecum

Erlass vom 3. Juli 2012

Az.: III.A.3 – 330.000.000-6-

Gült. Verz. Nr.: 721

Die Prüfungsvergütung der Prüfer für die Nichtschülerabiturprüfung gemäß §§ 42 ff. der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2017 (ABl. S. 672) und für die Ergänzungsprüfung zum Latinum/Graecum gemäß § 50 OAVO wird an den tatsächlichen Aufgaben festgemacht (z. B.: Korrektur einer schriftlichen Arbeit, Durchführung der mündlichen Prüfung).

Hierzu werden untenstehende Festbeträge eingeführt.

Für die Nichtschülerabiturprüfung erstmals ab Prüfungsjahr 2013:

1. Vorsitz und Organisation

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Prüfungsvorsitz (pro Prüfling) | 16,00 € |
| 2. Organisation (pro Prüfling) | 16,00 € |

2. Schriftliche Prüfung

- | | |
|--|---------|
| 1. Korrigierte Arbeiten (jeweils) | 22,00 € |
| 2. Korreferierte Arbeiten (jeweils) | 8,00 € |
| 3. Aufsichtsstunden während der schriftlichen Prüfung (pro Stunde) | 4,00 € |

3. Mündliche Prüfung

- | | |
|---|---------|
| 1. Fachausschussvorsitz | 6,00 € |
| 2. Prüfung (jeweils) | 22,00 € |
| 3. Protokolle (jeweils) | 8,00 € |
| 4. Aufsichtsstunden während der mündlichen Prüfung (pro Stunde) | 4,00 € |

- | | |
|---------------------------|---------|
| 4. Konferenzen (pauschal) | 20,00 € |
|---------------------------|---------|

Darüber hinaus können die Schulen Sachkosten (Papier usw.) sowie Mehrarbeit des Sekretariats (soweit diese